

Revision des Fabrikgesetzes und Schutz des Vereinsrechts

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **5 (1913)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lohnerhöhungen. Die Einigungsverhandlungen vor dem kantonalen Einigungsamt in Bern sind gescheitert und es steht eventuell ein Ausstand bevor.

Gestützt auf § 35 der Statuten übergeben wir Ihnen beiliegend eine Liste der in Bern beschäftigten Arbeiter und verbieten allen unsern Mitgliedern in der Schweiz, hierauf genannte Arbeiter in ihren Betrieben einzustellen. Wir machen auf die Konventionalstrafe aufmerksam. Sattlermeister! *Unterstützt* durch strikte Solidarität die bedrängten Kollegen in Bern. Es handelt sich nicht nur um den Platz Bern, sondern um die schweizerischen Verhältnisse überhaupt!

Zusammenhalten!

Zusammen kämpfen!

Zusammen siegen!

I. A. des Zentralvorstandes:

Der Zentralsekretär: *Dr. Lehmann.*

Diesem Schreiben ist eine « Schwarze Liste » beigelegt, enthaltend die Namen von 79 Arbeitern.

Es dürfte auffallen, dass die schwarze Liste versandt wurde, *bevor die Gehilfen in den Streik traten.* Daraus geht hervor, dass die Meister den Kampf unbedingt wollten.

In diesem Schreiben nimmt es Dr. Lehmann mit der Wahrheit nicht so genau. Er schreibt, dass die Arbeiter den Neunstundentag verlangen, obwohl er genau wusste, dass die Arbeiter schon am 31. Oktober im Interesse einer friedlichen Beilegung des Konfliktes auf eine Verkürzung der Arbeitszeit verzichteten. Dr. Lehmann behauptet ferner, die Verhandlungen vor Einigungsamt seien gescheitert, was wiederum nicht der Wahrheit entspricht. Das Einigungsamt machte den Parteien nach § 16 des Dekrets über die Einigungsämter einen Vermittlungsvorschlag, der aufgebaut war auf den Vorschlägen und Anträgen der Vertreter der Unternehmer im Einigungsamt. Die Meisterversammlung lehnte den Vermittlungsvorschlag dennoch ab. Wenn es Dr. Lehmann als Erzieher, als Gymnasiallehrer in Zürich, mit der Wahrheit nicht ernster genommen hat, wird unter seinen ehemaligen Schülern eine böse Saat aufgehen.

So leichtsinnig und gewissenlos dieser Kampf von jener Seite in Szene gesetzt wurde, so leichtsinnig und gewissenlos wurde die « schwarze Liste » zusammengeschustert. Sie enthält auch die Namen von *vier Arbeitswilligen*, die also trotz ihrer Verräterdienste von den Meistern geächtet werden; sie enthält die Namen von zwei in Arbeit verbliebenen *Werkführern* und von zwei *Lehrlingen* und, um zu zeigen, dass ein leibhafter Doktor die Liste zusammengesetzt hat, ist auch ein praktizierender *Sattlermeister* auf die Liste gesetzt worden.

Sattlergehilfen! Lernet aus dem Vorgehen der Sattlermeister! *Seit auch ihr mit den in den Kampf getriebenen Kollegen in Bern solidarisch!*
J. St.

52

Revision des Fabrikgesetzes und Schutz des Vereinsrechts.

Als wir seinerzeit mit einiger Vehemenz dagegen protestierten, dass man dem Verständigungsentwurf zustimme, ohne den *vom Bundesrat selber als notwendig anerkannten* Schutz des Vereinsrechts für die Fabrikarbeiter gesichert zu haben, da hat man uns die in der bundesrätlichen Botschaft Nr. 2 vorgebrachten Gegenargumente aufgewärmt.

Es hiess, der Art. 56 der Bundesverfassung bestimme nur das Verhalten des Staates gegenüber den Bürgern, er berühre die Beziehungen der Bürger unter sich nicht.

Weiter wurde uns erklärt, es sei einfach nicht möglich, eine juristisch korrekte Formel zu finden, unter der der Schutz des Vereinsrechts im Fabrikgesetz untergebracht werden könnte.

Endlich suchten die Anhänger des Verständigungsentwurfs uns damit zu trösten, dass eine Bestimmung, wie sie der erste bundesrätliche Entwurf vom 6. Mai 1910 enthielt, praktisch doch ziemlich wertlos wäre, weil es den Unternehmern frei stände, einen andern Kündigungsgrund als die Zugehörigkeit des Arbeiters zu einer Gewerkschaft, oder auch gar keinen Kündigungsgrund anzugeben.

Diesen Argumenten fügten die Unternehmer, oder besser ihre Press-Söldner, eine Kritik bei über die Vorschriften einzelner Verbände bezüglich des Austritts aus der Gewerkschaft, die als Beweis dafür gelten sollte, dass man seitens der Gewerkschaften die Vereinsfreiheit missachte. In ähnlicher Weise hatte man kurz vorher in der « Neuen Zürcher Zeitung » und der Reihe nach in der gesamten Unternehmerpresse gegen das Bussenverbot polemisiert.

Zu guter Letzt kamen noch die lieben Christenbrüder dem Unternehmertum zu Hilfe, indem sie einen Extraschutz für ihre Separatorganisation forderten und dadurch neue Scheinargumente gegen die von der organisierten Arbeiterschaft bezüglich des Schutzes des Vereinsrechts aufgestellten Forderungen lieferten.

So bekamen die Vertreter der Unternehmerinteressen eine günstige Gelegenheit, den Spiess umzudrehen und aus dem Schutz des Vereinsrechts einen Schutz für Gelbe, für Streikbrecher, für Christliche, Indifferente und sonstige ausser-

halb der Gewerkschaften stehende oder gegen diese wirkende Elemente zu formulieren.

Die Befürchtung, dass die Dinge schliesslich eine solche Wendung nehmen könnten, soll einen Grund mehr bilden für die Vertreter der Arbeiter in der Verständigungskommission, sich mit der Preisgabe des Schutzes des Vereinsrechts bei der Fabrikgesetzrevision abzufinden, obwohl sie das Postulat noch nicht preisgeben.

Wir glauben heute allerdings auch nicht mehr daran, dass die Möglichkeit bestehe, die wichtigsten, im Revisionsentwurf vom 6. Mai 1910 den Arbeitern gemachten Konzessionen mit Erfolg im Parlament zu verfechten. Bereits hat die nationalrätliche Kommission *zum zweitenmal* mit grosser Mehrheit *beschlossen*, den das Vereinsrecht betreffenden Artikel zu streichen.

Zweifellos wird der Nationalrat in gleichem Sinne beschliessen, und damit ist der gesetzliche Schutz des Vereinsrechts der Arbeiter vorläufig begraben.

Die Motion, die die Kommission an Stelle des betreffenden Artikels im Fabrikgesetz stellen oder unterstützen will, ist zum Einsalzen in den Maku-laturkellern des Bundeshauses, der ewige Jude wird deren Behandlung kaum erleben.

Sollte wider Erwarten dennoch bald in einem eidgenössischen Strafgesetz eine Bestimmung über das Vereinsrecht aufgenommen werden, dann darf man sich auf einen Schutz gefasst machen, der nicht die organisierten Arbeiter, sondern die mehr oder minder im Netz der Unternehmeragenten gefangenen Arbeiter vor dem engern Kontakt mit den freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern schützen soll. So ungefähr tönt es aus dem andern Lager.

Dass wir uns für einen derartigen Schutz zum voraus recht sehr bedanken, wird man uns gerne glauben. Wenn im bürgerlich-kapitalistischen Staate eine andere Möglichkeit, gegen ein soziales Unrecht vorzugehen, nicht besteht als die, einem noch schlimmern Unrecht zu rufen, dann hole der Teufel diesen Staat mitsamt den Kapitalisten und den Sozialreformern, die sich gegenseitig die Stange halten.

Wir glauben jedoch einstweilen noch nicht so sehr an die bezeichnete Gefahr und betrachten diese mehr als Popanz, um uns davon abzuschrecken, gar zu laut nach dem gesetzlichen Schutz des Vereinsrechts zu rufen.

Man darf hierzulande um so leichter in solcher Weise operieren, weil die Arbeiter mit wenigen Ausnahmen nicht die Konsequenzen aus den Tatsachen des auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens wirkenden Klassenkampfes ziehen, die sie daraus ziehen sollten.

Wir werden daher ungeachtet aller Drohungen und Verdrehungen von gegnerischer Seite den ge-

setzlichen Schutz des Koalitionsrechts fordern, solange es Arbeiter gibt, die nicht imstande sind, sich selber ausreichend vor dem Missbrauch der wirtschaftlichen Macht des Unternehmers zu schützen.

(Forts. nächste Nummer.)



Konzentration im Krankenkassenwesen.

Mit 1. Januar 1914 wird das Gesetz über die eidgenössische Krankenversicherung in Kraft treten. Deshalb befassen sich zurzeit die meisten Krankenkassen mit der Revision ihrer Statuten, um sie den gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Darunter befinden sich auch die Gewerkschaftsverbände, welche Krankenkassen führen. Solche, die noch keine haben, befassen sich mit Gründungsprojekten.

Angesichts dessen ist wohl der Moment gegeben, die Frage der Krankenversicherung allgemein etwas näher zu betrachten.

Voraussetzung einer jeden Krankenversicherung soll doch diese sein, dass sich Menschen zusammenfinden in der Absicht, sich gegenseitig zu helfen, wenn sie durch Krankheit in Not geraten können. Diese Hilfe kann mannigfaltiger Natur sein. Das Hauptaugenmerk wäre ja eigentlich darauf zu richten, Krankheiten möglichst zu verhüten, vorzubeugen. Im Rahmen der jetzigen Gesellschaftsordnung ist dies aber äusserst schwer und gleichbedeutend mit dem Kampf gegen die jetzigen Gesellschaftszustände, wozu der Bund als solcher allerdings keine Mittel geben würde, trotzdem eine gesunde, kräftige Bevölkerung der grösste Nationalreichtum ist.

Eine Krankenversicherung muss deshalb den jetzigen Zuständen angemessen darauf bedacht sein, möglichst leistungsfähig dazustehen, um die Schäden heilen zu können. Rationell kann dies aber nur geschehen, wenn grosse Massen von Leuten, die den gleichen Zweck im Auge haben, sich vereinigen. Nur im grossen Massstabe ist hier etwas Gutes zu erreichen. Wer diese Erkenntnis teilt, für den ist es Pflicht, zur Schaffung grosser Kassen Hand zu bieten. Das kann aber nicht geschehen dadurch, dass man zu den verschiedenen Tausenden in der Schweiz existierenden Kassen noch wieder neue schafft. Das gäbe nur weitere Zersplitterung, statt Konzentration. Schon aus dem Grunde ist die Neugründung, sei es auch einer Verbandskasse, nicht zu empfehlen. Aber auch eine solche, wenn sie obligatorisch wäre, könnte nicht das leisten, was man im Sinne einer richtigen Krankheitsbekämpfung verlangen muss. Unter letzterer verstehen wir als erstes eine gut ausgebaute Krankenpflege. Das heisst Ausrichtung aller Kosten für Heilung aller Krankheiten,